



Bundesverband e.V.

Stellungnahme des AWO Bundesverband e.V.

Zum Referententwurf des Bundesministeriums der Finanzen – Entwurf eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024 (2. Jahressteuergesetz 2024 –JStG 2024 II)

AWO Bundesverband e. V.

Blücherstr. 62/63
10961 Berlin
Telefon: (+49) 30 – 263 09 – 0
Telefax: (+49) 30 – 263 09 – 325 99
E-Mail: info@awo.org
Internet: awo.org

Verantwortlich: Claudia Mandrysch
Ansprechpartner*innen: Lukas Werner, Alexander Nöhring
E-Mail: lukas.werner@awo.org, alexander.noehring@awo.org

© AWO Bundesverband e. V.

Berlin, 17.07.2024

Inhalt

I.	Einleitung und zusammenfassende Bewertung	4
II.	Zum Entwurf im Einzelnen	5
1.	Anhebung von Kindergeld und Kinderfreibetrag.....	5
2.	Anhebung des Grundfreibetrags und der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag sowie Ausgleich der kalten Progression	7
3.	Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren.....	9
III.	Schlussbemerkungen.....	9

I. Einleitung und zusammenfassende Bewertung

Der AWO Bundesverband e. V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen – Entwurf eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024 (2. Jahressteuergesetz 2024 - JStG 2024 II) Stellung nehmen zu können und macht von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch. Die AWO gehört zu den sechs Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und wird bundesweit von über 270.000 Mitgliedern, 70.000 ehrenamtlich Engagierten sowie 250.000 hauptamtlichen Mitarbeiter*innen getragen.

Mit dieser Stellungnahme können die Schwerpunkte, die die AWO für die Ausgestaltung eines sozial gerechten Steuer- und Sozialsystems als wichtig erachtet, ausführlicher dargelegt und weitergehender Handlungsbedarf aufgezeigt werden. Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass die kurze Frist zur Stellungnahme von gerade einmal einer Woche es uns erheblich erschwert, von der Möglichkeit einer vertieften Auseinandersetzung und Beteiligung Gebrauch zu machen.

Für die im Referentenentwurf enthaltenen Anpassungen bei den Regelungen zur Gemeinnützigkeit verweist die AWO auf die gemeinsame Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege (BAGFW).

Aus **armuts- und verteilungspolitischer Perspektive** enthält der Entwurf insgesamt wenige begrüßenswerte gesetzgeberische Ansätze. Besonderer Handlungsbedarf besteht weiter im Bereich der monetären Familienförderung, in der bestehende Defizite des Systems größtenteils schlichtweg fortgeschrieben werden. Dem Grunde nach zu begrüßen ist die Tatsache, dass Familien finanziell unterstützt werden sollen. Angesichts der starken Konzentration von Einkommen und Vermögen hätten wir uns als AWO eine stärkere Belastung von Hochverdienenden gewünscht. Dies bleibt der Entwurf bisher schuldig, wenngleich durch die Anpassungen im Einkommensteuergesetz auch geringe und mittlere Einkommen finanziell entlastet werden sollen, was wir begrüßen. In puncto Gleichstellung und partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit durch die Gestaltung des Steuersystems sind die im Entwurf enthaltenen Maßnahmen ein längst überfälliger, aber nur kleiner Schritt in die richtige Richtung.

Besonders kritikwürdig ist aus Sicht der AWO, dass

- die **Lücke zwischen maximaler Entlastungswirkung der Kinderfreibeträge und Kindergeld** nicht stärker geschlossen und dadurch in Zukunft bis zu 130 Euro im Monat betragen wird,
- keine **weitgehenden Maßnahmen im Bereich der Einkommensteuer** unternommen werden, die der zunehmenden Konzentration von Reichtum in Form von Einkommen entgegenwirken und zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte beitragen können,
- eine umfassende **Reform des Ehegattensplittings ausbleibt**, das verheiratete Paare unverhältnismäßig privilegiert und falsche Erwerbsanreize für

verheiratete Frauen setzt, weil es für diese Gruppe prekäre Beschäftigungsverhältnisse finanziell attraktiv macht, die nicht ausreichend für das Alter und bei Arbeitslosigkeit absichern. Es steht zudem einem Familienmodell mit partnerschaftlicher Vereinbarkeit entgegen, da eine Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit von Müttern und ein Absenken bei Vätern so oftmals große finanzielle Verluste für das Familieneinkommen mit sich bringt. Als einen ersten Schritt in die richtige Richtung begrüßen wir die **Überführung der Steuerklassenkombination III/IV in die Steuerklasse IV mit Faktorverfahren**. So können steuermindernde Effekte etwas gerechter auf Eheleute bzw. Lebenspartner*innen verteilt werden.

- die im Koalitionsvertrag vereinbarte **Steuergutschrift für Alleinerziehende** nicht im Entwurf enthalten ist, die neben einem Umgangsmehrbedarf im Sozialrecht dringend benötigt wird, um Alleinerziehende besser finanziell abzusichern und im Vergleich zu Paarfamilien nicht länger zu benachteiligen.

Die AWO nimmt zu einzelnen Regelungsinhalten des Referentenentwurfs im Detail wie folgt Stellung:

II. Zum Entwurf im Einzelnen

1. Anhebung von Kindergeld und Kinderfreibetrag

Inhalt

Das Kindergeld wird in § 66 Abs. 1 EStG-E und § 6 Abs. 1 BKGG-E zum 1.1.2025 um 5 Euro von 250 auf 255 Euro angehoben.

Der steuerliche Kinderfreibetrag wird in § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG-E für den Veranlagungszeitraum 2025 zunächst um 60 Euro auf 6.672 (Artikel 2 Ref-E) und ab dem Veranlagungszeitraum 2026 um 156 auf 6.828 (Artikel 3 Ref-E) angehoben.

Nach § 66 Abs. 3 EStG-E und § 6 Abs. 2 BKGG-E soll mit einer Erhöhung der Kinderfreibeträge in Zukunft mit Wirkung zum 1.1.2026 auch das Kindergeld entsprechend erhöht werden. Laut Gesetzesbegründung (vgl. S.56 Ref-E) wird das Kindergeld entsprechend der prozentualen Entwicklung der Freibeträge für Kinder angepasst.

Bewertung

Als Gründungsmitglied des **Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG**¹ setzt sich die AWO seit nunmehr mehr als 15 Jahren für einen Neustart in der Familienförderung und die Einführung einer armutsfesten Kindergrundsicherung ein, die alle Kinder und Jugendlichen auch wirklich erreicht.

¹ Weitere Informationen zum Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG und seinem Konzept finden sich auf der Website des Bündnis: <https://kinderarmut-hat-folgen.de/>.

Die AWO begrüßt daher, dass eine **stärkere finanzielle Förderung von Familien** im Entwurf vorgesehen ist und der Gesetzgeber damit seiner verfassungsmäßig gebotenen Pflicht zur steuerlichen Freistellung des kindlichen Existenzminimums nachkommt.

Aus Sicht der AWO ist eine Anhebung der Kinderfreibeträge in Verbindung mit einer Erhöhung des Kindergeldes aus armutspolitischen Gesichtspunkten jedoch **wenig zielgenau und aus verteilungspolitischer Perspektive fragwürdig**. Von einer Anhebung der Kinderfreibeträge profitieren vor allem Haushalte mit höheren Einkommen, da mit steigendem Einkommen die Entlastungswirkung durch die Kinderfreibeträge zunimmt.

Positiv zu bewerten ist zwar, dass durch die Anhebung des **Kindergeldes** Familien im unteren Einkommensbereich außerhalb des Grundsicherungsbezugs erreicht und dadurch finanziell unterstützt werden. Gleichzeitig wird Kindergeld als Einkommen in der Grundsicherung angerechnet, wodurch Kinder und Jugendliche in Bedarfsgemeinschaften nicht von den geplanten Erhöhungen profitieren werden. Die AWO fordert daher zügige Nachbesserungen für arme Kinder und Jugendliche. **Die zuletzt angekündigte Anhebung des Kindersofortzuschlags um 5 Euro muss deutlich höher ausfallen, um monetäre Armut wirksam zu bekämpfen.**

Tabelle 1: Kindergeld und maximale Entlastung durch Kinderfreibeträge im Vergleich

Jahr	Freibetrag sächliches Existenzminimum	Freibetrag Betreuung, Erziehung und Ausbildung (BEA)	Maximale Entlastungswirkung	Kindergeld	Differenz Entlastungswirkung/Kindergeld
2024	6384 (Ref-E: 6612)	2928	368 (377)	250	118 (127)
2025	6672	2928	380	255	125
2026	6828	2928	386	255	131

Angaben in Euro, maximale Entlastungswirkung gerundet auf ganze Euro-Beträge. Im vorliegenden Referentenentwurf wird von einem Freibetrag für das sächliche Existenzminimum von 6612 Euro für 2024 ausgegangen.

Tabelle 1 zeigt, dass die monatliche Differenz zwischen der maximalen Entlastungswirkung der Kinderfreibeträge und dem Kindergeld bis 2026 in absoluten Beträgen weiter zunehmen wird. Aus Perspektive der AWO ist das aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit mit Nachdruck zu kritisieren. Die AWO fordert daher ein einheitliches Existenzminimum für alle Kinder und Jugendlichen und regt eine **kritische Überprüfung und empirische Herleitung des Freibetrags für Betreuung, Erziehung und Ausbildung** an.

Ein Schritt in die richtige Richtung ist die Absicht, **Erhöhungen von Kindergeld und Kinderfreibetrag stärker aneinander zu koppeln**. Damit wird ansatzweise gewährleistet, dass die zusätzliche Förderung für Kinder von einkommensstarken Familien

über das Kindergeld hinaus nicht losgelöst wird von der Entwicklung der Förderung für Familien mit mittleren und geringen Einkommen. Laut Gesetzesbegründung erfolgt die Anpassung des Kindergeldes jedoch in Anlehnung an die prozentuale Entwicklung der Kinderfreibeträge (vgl. S.57 Ref-E). Dadurch kann systematisch nicht verhindert werden, dass die absolute Differenz der Förderung in Zukunft weiter zunimmt (vgl. auch Tabelle 1).

Langfristiges Ziel muss aus Sicht der AWO aber ein **sozial gerechter Familienlastenausgleich** sein, bei dem Familien mit hohen Einkommen gegenüber Familien mit mittleren und geringen Einkommen nicht länger privilegiert werden. Eine geeignete Lösung dafür wäre ein **einkommensunabhängiger Garantiebtrag einer echten Kindergrundsicherung**, der das sozio-kulturelle Existenzminimum bedarfsgerecht umfasst und nicht niedriger ausfällt als die maximale Entlastungswirkung der Kinderfreibeträge.

2. Anhebung des Grundfreibetrags und der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag sowie Ausgleich der kalten Progression

Inhalt

Die Eckwerte des Einkommensteuertarifs werden in § 32a Abs. 1 EStG-E für die Veranlagungszeiträume 2025 und 2026 angehoben. Ausgenommen sind die Eckwerte der sogenannten „Reichensteuer“.

Zudem wird der in den Einkommensteuertarif integrierte Grundfreibetrag im Jahr 2025 um 300 Euro auf 12.084 Euro und im Jahr 2026 um 252 Euro auf 12.336 Euro angehoben.

Die Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag werden durch Änderungen im Solidaritätszuschlagsgesetz für die Veranlagungszeiträume 2025 und ab 2026 angehoben (Artikel 5, Artikel 6 Ref-E).

Bewertung

Die AWO begrüßt die **Anhebung des Grundfreibetrags**, da dadurch Menschen mit geringen Einkommen angesichts weiter steigender Preise finanziell entlastet werden. Von einer Anhebung des Grundfreibetrags profitieren allerdings jene Haushalte nicht, die keine Einkommensteuer zahlen müssen, da sie nur sehr geringe bzw. keine eigenen Einkommen erzielen.

Viele dieser Haushalte beziehen Grundsicherungsleistungen. Aus Sicht der AWO ist eine **deutliche Erhöhung der Regelbedarfe** seit Jahren dringend geboten. Zudem müssen die Regelbedarfe zeitnah und realistisch an das Inflationsgeschehen angepasst werden. Um einen Verlust der Kaufkraft für alle Menschen und damit auch für Leistungsberechtigte in der Grundsicherung zu verhindern, ist neben dem Ausgleich der kalten Progression durch die im Entwurf enthaltenen Anpassungen im EStG daher auch der **Fortschreibemechanismus in der Sozialgesetzgebung (§ 28a SGB XII)**

anzupassen. Die AWO hat an anderer Stelle gemeinsam mit weiteren zivilgesellschaftlichen Akteur*innen auf den Anpassungsbedarf hingewiesen und konkrete Vorschläge für eine Reform gemacht.² Diese gilt es mit Wirkung zur nächsten turnusgemäßen Fortschreibung der Regelbedarfe zum 1.1.2025 gesetzlich zu verankern.

Wir begrüßen ausnahmslos, dass der **Tarifeckwert für die sogenannte Reichensteuer** von derzeit 277.826 Euro zu versteuerndes Einkommen nicht nach oben korrigiert wird. Angesichts der zunehmenden Konzentration von Vermögen und hohen Einkommen auf der einen und den **(Investitions-)Bedarfen für den Erhalt und den Ausbau der sozialen Infrastruktur** halten wir eine **deutliche Anhebung des Steuersatzes** allerdings für dringend geboten. Laut den steuerpolitischen Faustformeln des Bundesministeriums der Finanzen würde eine alleinige Anhebung des Reichensteuersatzes um einen Prozentpunkt bereits ein Gesamtaufkommen von einer Milliarde Euro generieren, wovon 500 Millionen Euro allein auf den Bund entfallen würden.³ Auch im Hinblick auf den sogenannten **Spitzensteuersatz** für zu versteuerndes Einkommen im Einkommensbereich zwischen 68.430 Euro (2025)/69.799 Euro (2026) und 277.826 Euro sollte nach Ansicht der AWO eine Anhebung des Steuersatzes geprüft werden.

Laut Gesetzesbegründung (S.66, Ref-E) wurden mit dem Gesetz zur Rückführung des **Solidaritätszuschlags** vom 10.12.2019 ab dem Jahr 2021 circa 90 Prozent der zuvor mit der Abgabe belasteten Steuerpflichtigen bei der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer durch eine deutliche Anhebung der Freigrenzen vollständig von der Abgabe entlastet. Im Umkehrschluss **belastet der Solidaritätszuschlag zurzeit in etwa die einkommensstärksten 10 Prozent der Steuerpflichtigen**. Angesichts der angespannten Haushaltslage des Bundes sowie der notwendigen Finanzierung für die Bewältigung und soziale Flankierung hin zu einer klimaneutralen Gesellschaft steht die AWO der Anhebung der **Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag daher insgesamt skeptisch gegenüber**. Besonders einkommensstarke Personen sollten aus unserer Sicht ihren Beitrag zur Haushaltskonsolidierung beitragen, statt dass Kürzungen bei Sozialleistungen und sozialen Diensten vorgenommen werden.

² Vgl. Positionspapier – Drohende Nullrunde bei den Regelsätzen abwehren – Kaufkraft erhalten. Online unter: <https://awo.org/position/nullrunde-bei-regelsaetzen-abwehren/https://awo.org/position/nullrunde-bei-regelsaetzen-abwehren/>, letzter Zugriff 16.07.24.

³ Vgl. Bundesministerium der Finanzen: Datensammlung zur Steuerpolitik 2024, S85. Online unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/daten-sammlung-zur-steuerpolitik-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=5, letzter Zugriff 16.07.24.

3. Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren

Inhalt

Ab 2030 sollen alle Eheleute bzw. Lebenspartner*innen, die aktuell steuervermindernd die Kombination der Steuerklassen III/V wählen können, in die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktorverfahren überführt werden (vgl. Änderungen in Artikel 4 des Ref-E).

Bewertung

Die AWO begrüßt diese längst **überfällige Reform der wählbaren Steuerklassenkombination** als einen ersten Schritt in die richtige Richtung. Aktuell führt die wählbare Steuerklassenkombination III (für den*die Partner*in mit dem höheren Einkommen, meist der Mann) / V (für den*die Partner*in mit dem geringeren Einkommen, meist die Frau) zu einer negativen gleichstellungspolitischen Wirkung. Zum einen führt die höhere Besteuerung des ohnehin geringeren Einkommens des Partners*der Partnerin in Steuerklasse V dazu, dass das Nettoeinkommen noch geringer ausfällt; zudem fallen daraus resultierende Ansprüche auf Lohnersatzleistungen wie Elterngeld oder Arbeitslosengeld I zusätzlich geringer aus. Zum anderen erschwert dies Verhaltensänderungen hin zu partnerschaftlichen Vereinbarkeitsarrangements innerhalb von Paarfamilien, selbst wenn diese gewollt sind, in dem die Absenkung der Arbeitszeit beim Vater und der Aufwuchs der Arbeitszeit bei der Mutter das Familieneinkommen über Gebühr verringern.

Die nun vorgeschlagene Überführung in die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktorverfahren führt immerhin dazu, dass die Steuerlast beim Partner*bei der Partnerin mit geringerem Einkommen etwas geringer und somit der Nettolohn etwas höher ausfallen. Dennoch ersetzt dies nicht die **überfällige Abschaffung des Ehegattensplittings in Gänze und die Überführung in eine Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag**. Für weitere Ausführungen hierzu siehe die Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e.V.

III. Schlussbemerkungen

Der AWO Bundesverband bedankt sich für die Möglichkeit, in dieser Sache Stellung nehmen zu können.

Der vorgelegte Referentenentwurf entspricht an vielen Stellen **nicht den Anforderungen der AWO an eine sozial ausgewogene Steuerpolitik**, die starke Schultern stärker belastet als schwächere und dazu beiträgt, Spielräume in den öffentlichen Haushalten für den Ausbau des Sozialstaats sowie den klimaneutralen Umbau der Gesellschaft zu schaffen. Wir fordern die Bundesregierung daher dazu auf, nötige Änderungen bei ihrem Beschluss eines Gesetzentwurfs zu berücksichtigen und fehlende Maßnahmen wie die **Steuergutschrift für Alleinerziehende** zu ergänzen.

Darüber hinaus müssen umgehend weitere Maßnahmen in anderen Rechtsbereichen umgesetzt werden, von denen insbesondere Menschen in Armutslagen profitieren. Dazu gehört allen voran die Umsetzung einer armutsfesten **Kindergrundsicherung**, die mit einer deutlichen Leistungserhöhung einhergehen muss. Als Überbrückung bis zur Einführung kann den betroffenen Familien die angekündigte **Erhöhung des Kindersofortzuschlags** helfen. Diese muss jedoch deutlich höher ausfallen als 5 Euro und schnellstmöglich umgesetzt werden. Zudem ist eine sachgerechte **Anpassung der Regelbedarfe in der Grundsicherung** geboten, die Kaufkraftverluste in jedem Fall verhindert.

Für weitere Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.